



# Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen dem

## **AVG Abwasserverband Glarnerland**

Tschachenstrasse 51

8865 Bilten

---

nachfolgend „**AVG**“

und dem

## **Preisüberwacher**

Stefan Meierhans

Einsteinstrasse 2

3003 Bern

nachfolgend „**der Preisüberwacher**“

betreffend

## **Änderung Reservebildung und Kostenverteilung**



## A. Vorbemerkungen

- (1) Bei der Überprüfung der Abwassergebühren einer Gemeinde im Einzugsgebiet des AVG hat der Preisüberwacher festgestellt, dass die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beiträge an den AVG in den letzten Jahren stark zugenommen haben und gemäss Planung weiterhin ansteigen. In den publizierten Verbandsberichten sind dem Preisüberwacher die hohen – gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (FHG; GS VI A/1/2) degressiven – Abschreibungskosten aufgefallen. Diese führen zu einer Verletzung der Generationengerechtigkeit, indem die Leistungsbezüger (Bürgerinnen und Bürger der sieben Einzugscommunen des AVG) für Leistungen der nächsten Generation bezahlen. Die vorliegende Änderung der Reservebildung und der Kostenverteilung des AVG führt dazu, dass die Preise für die Abwasserreinigung wieder auf ein angemessenes Niveau gesenkt werden können und die Bürgerinnen und Bürger im Einzugsgebiet des AVG angemessene Abwassergebühren bezahlen. Die Anpassung der Reservebildung gilt als Übergangslösung, bis im Kanton Glarus lineare Abschreibungen erlaubt sein werden (voraussichtlich ab 2023).

## B. Vereinbarungen

### I. Gegenstand

- (2) Gegenstand der einvernehmlichen Regelung sind die Änderung der Reservebildung und Kostenverteilung des AVG und damit einhergehend die Abwassergebühren für das ganze Einzugsgebiet (Glerner Gemeinden im Tal der Linth, die Gasterländergemeinden Weesen, Amden und Schänis und die Walenseegemeinde Quarten) des AVG.

### II. Massnahmen

- (3) für die Jahre 2021 und 2022 wird weiterhin die degressive Abschreibung angewendet. Konkret heisst das:
- (4) Die Anlagen «ARA 2025/2040» des AVG werden für die Jahre 2021 und 2022 degressiv mit 15 % vom Buchwert abgeschrieben.
- (5) Neue nicht bauliche Anlagen wie Photovoltaik, Vorklärunq/Biologie, Erweiterung BHKW Anlage und Massnahmen P-Rückgewinnung werden für die Jahre 2021 und 2022 weiterhin mit 15 % degressiv vom Buchwert abgeschrieben.
- (6) Die Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds zur Harmonisierung der Jahreskosten werden variabel gestaltet. Für die Jahre 2021 und 2022 wird auf eine Einlage verzichtet.
- (7) Die bestehenden und noch abzuschreibenden Anlagen werden unverändert degressiv mit 15 % vom Buchwert abgeschrieben.
- (8) Die subventionierten Anlagen können vom Bruttowert abgeschrieben werden. In der Höhe der erhaltenen Subventionen können Wiederbeschaffungsreserven gebildet werden. Für die Jahre 2021 und 2022 wird auf die Bildung von Wiederbeschaffungsreserven verzichtet.



### III. Inkrafttreten und Befristung

- (9) Diese einvernehmliche Regelung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.
- (10) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

### IV. Sanktionen

- (11) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.

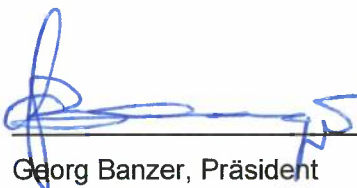
### V. Kommunikation

- (12) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.
- (13) Die auf der Webseite des Preisüberwachers ([www.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisueberwacher.admin.ch) > Dokumentationen > Einvernehmliche Regelungen) publizierte Version gilt als massgebend.

Bern, Datum 01.04.2021

7.4.21

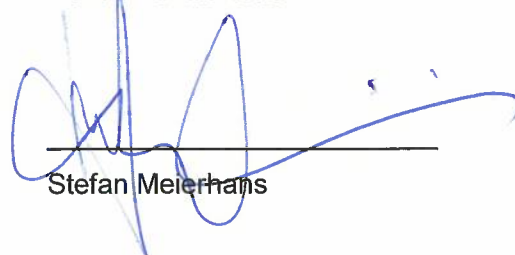
**AVG Abwasserverband Glarnerland**



---

Georg Banzer, Präsident

**Der Preisüberwacher**



---

Stefan Meierhans



---

Gabriel Weber, Vize-Präsident